

**KARNEVALSGESELLSCHAFT**  
**ALTSTÄDTER BLAU-WIESS HORREM VON 1937 E.V.**  
MITGLIED IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL UND KARNEVALSVERBAND RHEIN-ERFT



# **VEREINSSATZUNG**

**STAND: NOVEMBER 2014**

## §1

### **Name, Sitz, Farbe und Zweck**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen:  
Karnevalsgesellschaft Altstädter Blau-Wiess Horrem von 1937 e.V.
2. Die Gesellschaftsfarben sind blau-weiß.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kerpen, Ortsteil Horrem. Die Anschrift ist die Adresse des jeweiligen Geschäftsführers.
4. Die KG ist mit der Nr. 14VR0280 im Vereinsregister eingetragen und ist mit der Nr. 1813838 im Bund Deutscher Karneval und dem Verband Rhein-Erft angeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
6. Die KG Altstädter Blau-Wiess verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck:
  - a. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
  - b. Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und -umzügen.
  - c. Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
  - d. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2

### **Rechtsgrundlage**

1. Die Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die jeweils erlassenen Beschlüsse zur Durchführung der Gesellschaftsaufgaben.
11. Die Beschlüsse werden vom gesamten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
12. Alle Beschlüsse sind sachgebunden und zeitlich begrenzt.
13. Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.

### §3

#### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Die Gesellschaft besteht aus:
  - a) Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig)
  - b) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
  - c) Fördernde Mitglieder, Ehrensensoren (beitragsfrei)
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit verdiente Bürger sowie Förderer der KG zu Ehrensensoren ernennen.

### §4

#### **Austritt, Ausschluss und Auflösung**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist mindestens von 5 Mitgliedern mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn sie mit dem Beitrag von einem Jahr im Rückstand liegen.
  - b. bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft.
  - c. wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber der Gesellschaft Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und es erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beträge.
7. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung hierzu muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich jedem Mitglied zugestellt werden. Sie muss die Begründung der Gesellschaftsauflösung beinhalten.
8. Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, wenn mehr als 25 % der anwesenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.
9. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an den *Förderverein Familienzentrum „Spielkiste“ e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder verbindlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist eine Bringschuld und muss bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres gezahlt werden – bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag einmal jährlich vom jeweiligen Schatzmeister eingezogen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen der Gesellschaft durch ihr persönliches Auftreten in keiner Weise zu schädigen oder zu mindern.

## **§6**

### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der geschäftsführende Vorstand
  - c. Der Gesamtvorstand

## **§7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie bestimmt die Richtlinien der Gesellschaft, nimmt Berichte des Präsidenten, des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt Änderungen der Satzung und aller Versammlung vorgelegten Anträge bzw. Anträge zur Änderung der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann über Beschlüsse des Vorstandes Widerspruch einlegen und mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse aufheben. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit immer beschlussfähig!
3. Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens viermal im Jahr statt. Sie wird 14 Tage vorher jedem Mitglied mit entsprechender Tagesordnung schriftlich eingereicht.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet je nach Dringlichkeit und Bedarf statt. Die Mitglieder werden kurzfristig schriftlich dazu eingeladen.
6. Die Jahreshauptversammlung findet ca. 6 Wochen nach Aschermittwoch und nur einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dazu eingeladen.
7. Zu den Punkten 7.5 und 7.6 werden mit der Einladung die Tagesordnungspunkte bekannt gegeben.
8. Anträge zu den Versammlungen müssen mindestens 4 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden oder beim 1. Geschäftsführer eingereicht werden.

9. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag (mindestens 1/3 der Mitglieder) einberufen werden.
12. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall uneingeschränkt verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist der Antragsstellung.
13. Die Mitgliederversammlung kann im Regelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
14. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
15. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen.
16. Die Niederschrift muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder ist sie vom Präsidenten und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§8**

### **Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
  - b. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Arbeit zum Wohle der Gesellschaft zu tätigen und hat die Aufgaben im Rahmen und Sinne der Satzung und der gefassten Beschlüsse zu erfüllen.
  - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand trifft nach Notwendigkeit, jedoch grundsätzlich vor jeder Mitgliederversammlung zur Beratung zusammen.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand

4. Dem geschäftsführenden Vorstand hören an:

- a. Präsident
- b. 1. Vorsitzenden
- c. 1. Geschäftsführer
- d. 1. Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand hören an:

- e. Vizepräsident
  - f. 2. Vorsitzenden
  - g. 2. Geschäftsführer
  - h. 2. Schatzmeister
  - i. 1. Beisitzer (Jugendwart)
  - j. 2. Beisitzer (Zeugwart)
  - k. 3. Beisitzer
  - l. 4. Beisitzer
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt (mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten). Die Funktion endet bei der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Präsident und der Vizepräsident werden alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Präsident und der 1. Vorsitzende vertreten gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gesellschaft gemeinsam.

## §9

### **Kasse und Kassenprüfer**

- 1. Das Gesellschaftsguthaben ist bei einem Geldinstitut anzulegen. Weiterhin unterhält die Gesellschaft ein Girokonto, worüber die laufenden Geschäftsbedürfnisse zwecks bargeldlosen Zahlungsverkehrs abgewickelt werden.
- 2. Vom Vorstand sind außer dem Schatzmeister, dessen Stellvertreter noch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für Überweisung und Scheckverkehr unterschriftsberechtigt.
- 3. Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Schatzmeister in einem Kassenbuch radierfest und chronologisch zu buchen. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Kassenbuch sowie den Kontoauszügen zu ordnen und abzuheften. Die Belege sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse einmal jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich

5. Der Schatzmeister hat 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern die gesamten Kassenunterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

## **§10**

### **Repräsentation und Veranstaltungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Zweck der Repräsentation bei öffentlichen Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter die Gesellschaftskleidung zu tragen.
2. Ausnahmen werden je nach Veranstaltung (auf Antrag) vom Vorstand in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§11**

### **Dreigestirn**

1. Die Gesellschaft stellt im Einvernehmen mit dem „Festausschuss Horremer Karneval“ turnusgemäß einen Prinzen bzw. ein Dreigestirn.
2. Die Auswahl obliegt 3 Personen aus dem Vorstand. Präsident, 1. Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Dreigestirns sollen der KG mindestens ein Jahr als Mitglied angehören.
4. Ein Mitglied kann nur einmal innerhalb von fünfzehn Jahren dem Dreigestirn in gleicher Funktion angehören. Ausnahmen bei Punkt 11.3 und 11.4 sind von den 3 Personen aus Punkt 11.2 zu beschließen.

## **§12**

### **Geräte und Gesellschaftseigentum**

1. Jedes Jahr hat der Zeugwart eine Inventur des gesamten Gesellschaftseigentums durchzuführen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Den Mitgliedern anvertrautes Gesellschaftseigentum ist pfleglich zu behandeln. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände ist das Mitglied verantwortlich und somit ersatzpflichtig.

## **§13**

### **Haftung**

1. Die Haftung erfolgt nach den gültigen Bestimmungen des gesetzlichen Vereinsrechts für amtsgerichtlich eingetragene Vereine.

## **§14**

### **Allgemeines**

1. Über alle in der Satzung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In Ausnahmefällen der gesamte Vorstand.
2. Diese Satzung wird rechtskräftig am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und durch das Finanzamt.